

Beibehalten wurde auch die rechtliche Möglichkeit, Zu-
widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder
gegen die auferlegten Beschränkungen über die Ein- und
Ausreise oder den Aufenthalt in leichten Fällen als Ord-
nungswidrigkeit zu verfolgen. Als Rechtsgrundlage dient
dazu jetzt die Ordnungsstrafbestimmung im § 23 der neuen
Paß- und Visaanordnung, die anstelle des alten § 8
Paßgesetz getreten ist.

Jedes Überschreiten, Überqueren, Überwinden der Staats-
grenze der DDR ohne staatliche Genehmigung, sowohl vom
Ausland in die DDR als auch in umgekehrter Richtung, wird
nunmehr zutreffender im Straftatbestand des ungesetz-
lichen Grenzübertritts als ein widerrechtliches Passieren
der Staatsgrenze der DDR gekennzeichnet und als solches
auch weiterhin konsequent strafrechtlich verfolgt.

Eindeutiger geht aus dem neuen Strafgesetz hervor, daß
unser sozialistischer Staat keinerlei Verletzungen der
Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der DDR und
des Transits durch die DDR zuläßt, daß wir deren strikte
Einhaltung von jedem fordern.